

**Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen  
der Energieversorgung Oberhausen AG,  
der Oberhausener Netzgesellschaft mbH,  
der Fahrzeugservice Oberhausen GmbH & Co. KG  
der Biostrom Oberhausen GmbH & Co. KG  
und der Erneuerbare Wärme Styrum GmbH**

**Stand 01. Oktober 2026**

**I. Geltung der Bedingungen**

- Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten, soweit nicht vertraglich abweichende Vereinbarungen getroffen werden, für alle von uns auf Kauf-, Dienst- oder Werkvertragsbasis bestellten Lieferungen und Leistungen, sofern der Lieferant, Dienstleister oder Werkunternehmer (im Folgenden statt aller nur „Lieferant“) Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist und der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört. Sie gelten ferner im gleichen Umfang gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- Der Lieferant erkennt diese AEB mit der Auftragsbestätigung oder der Ausführung der Bestellung, insbesondere der Lieferung oder Leistung, an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme von Lieferungen und Leistungen trotz der Kenntnis widersprechender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten.
- Diese AEB gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf die AEB hinweisen müssten, wobei die jeweils gültige Fassung maßgebend ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten bewirken auch dann keine Änderung dieser AEB, wenn sie uns im Rahmen der gewöhnlichen Korrespondenz, der Rechnungsstellung oder anlässlich von Neuerteilungen oder Bestätigungen von Bestellungen zur Kenntnis gebracht werden.

**II. Vertragsschluss**

- Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein Vertrag in Textform bzw. unsere Bestätigung in mindestens der Textform maßgebend.
- Rechtserhebliche einseitige Erklärungen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abgegeben werden (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- Der Vertragsschluss erfolgt grundsätzlich dergestalt, dass wir auf Grundlage der vorliegenden AEB ein Angebot („Bestellung“) abgeben, welches vom Lieferanten angenommen wird. Die Vertragserklärungen bedürfen der Textform, sofern nicht im Einzelfall eine andere Form vereinbart wird. Der vertragliche Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.
- Der Lieferant hat uns auf offensichtliche Irrtümer und Unklarheiten in der Bestellung hinzuweisen.
- Die Annahme gemäß Ziffer 3. ist vom Lieferanten spätestens zwei Wochen nach Zugang unserer Bestellung unter Angabe des Bestelldatums und unserer Bestellnummer in Textform zu erklären. Bei vorbehaltloser Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten innerhalb dieser Frist gilt die Bestellung als angenommen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform berechtigt, Lieferungen oder Leistungen oder Teile davon an selbständig tätige Dritte zu übertragen oder von Dritten ausführen zu lassen.

**III. Liefer- und Leistungstermine und -fristen**

- In unserer Bestellung angegebene Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind bindend.
- Ist als Liefer- oder Leistungstermin eine Kalenderwoche angegeben, dann gilt als spätestster Liefer- oder Leistungstermin der letzte Werktag dieser Kalenderwoche. Liefer- und Leistungsfristen laufen vom Tage des Zugangs unserer Bestellung beim Lieferanten an.
- Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang des Liefergegenstands bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an, für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf die Abnahme durch uns oder die von uns benannte Empfangsstelle oder, soweit eine Abnahme nicht vorgesehen ist, auf die nachweisliche Ausführung der Leistung. Soweit Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder Installation bestellt sind, gelten die Lieferungen erst nach Beendigung der Aufstellungs-, Montage- oder Installationsarbeiten und unserer anschließenden Abnahme als erfolgt.
- Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen und unsere Entscheidung in Bezug auf weitere Maßnahmen einzuholen. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen im Folgeabsatz zur Vertragsstrafe bleiben unberührt.
- Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs des Lieferanten sind wir berechtigt, pro vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der als Gegenleistung für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Zahlung exklusive Umsatzsteuer („Nettowert“), maximal jedoch 5 % des Nettowerts zu verlangen. Ist der Lieferant nach Ziffer IV.2 zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt und gerät er mit einer solchen in Verzug, bestimmen sich die Vertragsstrafe und der Höchstbetrag nach dem Nettowert der Teillieferung oder Teilleistung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Lieferung oder Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.
- Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

**IV. Lieferung und Leistung**

- Lieferungen und Leistungen erfolgen an die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Die jeweilige Empfangsstelle ist auch der Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen (Bringschuld).
- Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform zu Teillieferungen oder Teilleistungen nicht berechtigt.
- Für die Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstands relevante Anleitungen wie Betriebs- oder Bedienungsanleitungen, etwaige den Liefer- oder Leistungsgegenstand betreffende Bescheinigungen, Protokolle oder Zertifikate wie DIN-Sicherheitsdatenblätter sowie sonstige vom Lieferanten zu erstellende Dokumente sind in deutscher Sprache mitzuliefern oder zu einem späteren Zeitpunkt auf unser Verlangen unverzüglich unentgeltlich nachzuliefern.
- Auf Liefer- und Versandpapieren des Lieferanten oder eines von ihm eingesetzten Dritten (z. B. Spediteur, Subunternehmer) sind neben der Bezeichnung des Liefer- oder Leistungsgegenstands, der Liefermenge und dem Vermerk, ob es sich um eine Teil- oder Ersatzlieferung handelt, stets das Bestelldatum und unsere Bestellnummer sowie die von uns mitgeteilte Anschrift der Empfangsstelle anzugeben.
- Bei Lieferungen geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle auf uns über, bei Leistungen vorbehaltlich unseres Annahmeverzuges mit der am Leistungsort vorzunehmenden Abnahme. Schuldet der Lieferant Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder Installation, geht die Gefahr vorbehaltlich unseres Annahmeverzuges erst über mit der nach Beendigung der Aufstellungs-, Montage- oder Installationsarbeiten von uns vorzunehmenden Abnahme. Für werkvertragliche Leistungen gilt ergänzend Ziff. XIV.4.
- Sämtliche Kosten für die Lieferung, insbesondere Versand-, Transport-, Versicherungs- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben und Nebenkosten gehen mangels anderweitiger Vereinbarung zu Lasten des Lieferanten. Das Gleiche gilt für sämtliche etwaigen Aufstellungs-, Montage-, Installations- oder sonstigen Kosten bis zur Abnahme. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden oder zu transportieren, falls nichts anderes vereinbart wird.
- Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, bei allen Transporten die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die GGVSE (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn), einzuhalten und auf gefährliche und / oder entsorgungspflichtige Güter, auch in den Liefer- und Versandpapieren, besonders hinzuweisen.

**V. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungen**

- Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- Nach vollständiger Lieferung oder Leistungserbringung sind uns vom Lieferanten ab 01.01.2027 ausschließlich elektronische Rechnungen im gesetzlich zulässigen E-Rechnungsformat (z. B. XRechnung oder ZUGFeRD). unter Angabe des Bestelldatums und unserer Bestellnummer sowie unter getrenntem Ausweis der Umsatzsteuer gesondert per E-Mail an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zuzusenden. Rechnungsadressatin ist vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung die jeweilige Bestellerin, d. h. die Energieversorgung Oberhausen AG bzw. die Oberhausener Netzgesellschaft mbH bzw. die Fahrzeugservice Oberhausen GmbH & Co. KG bzw. die Biostrom Oberhausen GmbH & Co. KG bzw. die Erneuerbare Wärme Styrum GmbH , jeweils Abteilung Finanz- und Rechnungswesen, Danziger Str. 31, 46045 Oberhausen.
- Nicht ordnungsgemäß ausgestellte oder versandte Rechnungen, insbesondere Lieferungen beigefügte Rechnungen, gelten als nicht gestellt und lösen keine Zahlungsfrist aus.
- Vorbehaltlich der vollständigen Lieferung oder Leistungserbringung einschließlich ggf. mit zu liefernder Dokumente erfolgen Zahlungen unbar nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto, im Fall vorzeitiger Lieferung oder Leistung jedoch nicht vor der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit. Ein Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn wir ganz oder teilweise durch Verrechnung bezahlen oder soweit wir nur Teilzahlungen erbringen wegen berechtigter Zurückbehaltung.
- Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.
- Gegenüber Rückforderungsansprüchen wegen geleisteter Zahlungen steht dem Lieferanten eine Aufrechnungsbefugnis oder ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn er eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte oder im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) stehende Forderung gegen uns hat.

**VI. Eigentumsübergang und Eigentumsvorbehalt**

- Für den Übergang des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- Sofern wir Materialien beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Werden unsere Vorbehaltswaren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßiges Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Soweit die uns hiernach zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der diese Grenze übersteigenden Sicherheiten verpflichtet, wobei die Auswahl der freizugebenden Gegenstände im Einzelnen uns obliegt.

**VII. Sachmängelhaftung**

- Für unsere Rechte bei Sachmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen (Samstage zählen nicht zu den Arbeitstagen) beim Lieferanten eingeht. Die Unterzeichnung von Lieferscheinen oder Empfangsquittungen oder geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf das Recht der Mängelrüge.
- Der Lieferant steht innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit dem Gefahrübergang, dafür ein, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand frei von Sachmängeln ist sowie den in unseren Bestellungen genannten Spezifikationen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DVGW- und den VDE-Bestimmungen, entspricht. Der Lieferant steht in gleicher Weise für die Einhaltung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Sicherheits-, Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen, insbesondere der Gefahrstoffverordnung, hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.
- Im Falle eines Sachmangels trägt der Lieferant alle mit der Nacherfüllung oder einem Nacherfüllungsversuch oder einem Rücktritt vom Vertrag und einer hierdurch bedingten Abholung oder Demontage des Liefer- oder Leistungsgegenstands verbundenen Kosten, insbesondere An- und Abfahrt-, Verpackungs-, Transport- und Arbeitskosten. Dies gilt auch dann, wenn der Liefer- oder Leistungsgegenstand bestimmungsgemäß an einen anderen Ort verbracht wurde.

5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- VIII. Rechtsmängelhaftung**
1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter und sonstigen Rechtsmängeln sind, die die vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen.
2. Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten deren Schutz- oder andere Rechte verletzen, wird der Lieferant uns umfassend auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen der Dritten freistellen und uns alle damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen erstatten. Wir werden den Lieferanten umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen informieren und, soweit rechtlich möglich, dem Lieferanten die Rechtsverteidigung überlassen.
3. Im Übrigen haftet der Lieferant für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- IX. Haftung und Verjährung**
1. Soweit die Ziff. VII. und VIII. keine abweichenden Regelungen treffen, haftet der Lieferant für etwaige Vertrags- oder sonstige Pflichtverletzungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für dienst- oder werkvertragliche Leistungen gilt ergänzend Ziff. XIV.5.
2. Eine Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten wird ausdrücklich abgelehnt.
3. Unsere Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln und unsere sonstigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren in drei Jahren ab Gefahrübergang, wenn nicht die gesetzlichen Regelungen eine längere Verjährungsfrist vorsehen.
4. Die Verjährung wird außer den im Gesetz geregelten Fällen auch dann gehemmt, wenn wir dem Lieferanten vor Ablauf der Verjährungsfrist den Sach- oder Rechtsmangel in Textform anzeigen. Die Hemmung beginnt ab dem Eingang unserer Anzeige beim Lieferanten und endet drei Monate nach diesem Zeitpunkt, wenn nicht weitere gesetzliche Hemmungsgründe vorliegen. Diese Regelung soll verhindern, dass wir allein wegen einer drohenden Verjährung gerichtliche Maßnahmen einleiten müssen, falls wir kurz vor Ende der Verjährungsfrist einen Sach- oder Rechtsmangel feststellen.
- X. Ersatzteile, Instandhaltung und Wartung**
1. Der Lieferant wird bei einer entsprechenden Bestellung für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstands Ersatzteile vorhalten und auf Bestellung an uns liefern. Die Festlegung des Zeitraums der voraussichtlichen technischen Nutzung erfolgt im Einzelfall einvernehmlich bei Vertragsschluss.
2. Hat der Lieferant die Absicht, die notwendige Vorratshaltung für die Lieferung dieser Ersatzteile oder die Lieferung der Ersatzteile nach Ablauf der vereinbarten Frist einzustellen, dann wird er uns darüber informieren und uns Gelegenheit zu einer Vorratsbestellung geben.
3. Die Ziff. X.1 und X.2 gelten entsprechend für Instandhaltungs- und Wartungsleistungen des Lieferanten hinsichtlich des Liefer- oder Leistungsgegenstands.
- XI. Geheimhaltung und Werbung**
1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zugänglich werdenden Informationen über uns oder unsere Kunden, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, streng geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Das gilt nicht für solche Informationen, die jedermann zugänglich sind, oder soweit der Lieferant gesetzlich zur Offenbarung von Informationen gegenüber einem Gericht oder einer Behörde verpflichtet ist. Der Lieferant nutzt die ihm übergebenen Informationen, Unterlagen und Datenträger ausschließlich zur Durchführung der vertraglich übernommenen Lieferungen und Leistungen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, sowohl den Umstand, dass wir eine Bestellung an ihn erteilt haben, als auch den Inhalt der Bestellung geheim zu halten, soweit nicht die Weitergabe von Informationen zur vertragsgemäßen Abwicklung der Bestellung erforderlich ist. Dem Lieferanten ist es nur mit unserer vorherigen Zustimmung in Textform erlaubt, Dritte durch Werbemaßnahmen, Angaben auf seiner Website oder in sonstiger Weise auf eine mit uns bestehende Liefer- oder Leistungsbeziehung hinzuweisen.
3. Der Lieferant wird durch geeignete vertragliche Abreden mit seinen Organen, Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass für diese Geheimhaltungsverpflichtungen entsprechend Ziff. XI.1 und XI.2 gelten.
- XII. Datenschutz**
1. Sämtliche personenbezogenen Daten über Lieferanten oder Dritte, die wir im Zusammenhang mit den auf Grundlage dieser AEB geschlossenen Verträgen oder im Zusammenhang mit sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und Lieferanten erlangen, werden von uns unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), behandelt.
2. Insbesondere werden solche personenbezogenen Daten von uns ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes verarbeitet sowie ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht an Dritte übermittelt.
3. Der Lieferant steht dafür ein, dass er unsere personenbezogenen Daten und die personenbezogenen Daten unserer Mitarbeiter sowie Kunden, welche er im Zusammenhang mit den auf Grundlage dieser AEB geschlossenen Verträgen oder im Zusammenhang mit sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und Lieferanten erlangt, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz behandelt. Sollte der Lieferant bei seinen Lieferungen und Leistungen personenbezogene Daten in unserem Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen, so werden die Parteien eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung hierzu abschließen.
- XIII. Schlussbestimmungen**
1. Sollten einzelne Regelungen dieser AEB oder eines auf Grundlage dieser AEB geschlossenen Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der AEB oder des jeweiligen Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Regelung angestrebten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich erreicht. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus einem auf Grundlage dieser AEB geschlossenen Vertrag sowie aus allen sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und einem Lieferanten unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten - auch aus Wechseln oder Schecks - ist das für Oberhausen/Rheinland zuständige Amts- oder Landgericht. Außerdem können wir den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
3. Auf sämtliche auf Grundlage dieser AEB geschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und einem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Abkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung.
- XIV. Ergänzende dienst- und werkvertragliche Regelungen**
- Für die Erbringung dienst- oder werkvertraglicher Leistungen durch den Lieferanten, insbesondere für Aufstellungs-, Montage-, Installations-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Wartungsleistungen des Lieferanten, gelten ergänzend zu den vorstehenden Regelungen folgende Regelungen:
1. Der Lieferant erbringt dienst- oder werkvertragliche Leistungen in Übereinstimmung mit den Spezifikationen in der Bestellung, insbesondere einer von uns darin ggf. vorgegebenen Leistungsbeschreibung und einem von uns darin ggf. vorgegebenen Zeitplan.
2. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung in der Bestellung werden dienst- oder werkvertragliche Leistungen zu Festpreisen erbracht. Ist eine aufwandsbezogene Vergütung vereinbart, hat der Lieferant uns regelmäßige Aufmaße und Stundenzettel zur Überprüfung und Unterzeichnung vorzulegen. In diesem Fall sind den Rechnungen die von uns geprüften und unterzeichneten Aufmaße und Stundenzettel beizufügen.
3. Notwendige Mitwirkungsleistungen sind vom Lieferanten rechtzeitig und spezifiziert anzufordern.
4. Werkvertragliche Leistungen bedürfen der Abnahme durch uns. Vorbehaltlich unseres Annahmeverzuges erfolgt der Gefahrübergang mit der Abnahme. Ist für die werkvertragliche Leistung ein Probetrieb vereinbart, erfolgt die Abnahme erst nach Durchführung desselben.
5. Verursacht der Lieferant bei der Erbringung dienst- oder werkvertraglicher Leistungen schuldhaft Sach- und/oder Personenschäden bei unseren Vertragspartnern oder Dritten, die in den Schutzbereich eines mit uns geschlossenen Vertrages einbezogen sind, wird der Lieferant uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Schadensersatzansprüchen des/der Geschädigten freistellen und uns alle damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen erstatten. Der Lieferant haftet dabei im gleichen Umfang, wie wir gegenüber dem/den Geschädigten aufgrund der vom Lieferanten verursachten Sach- und/oder Personenschäden haften; eine davon abweichende Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten wird ausdrücklich abgelehnt. Wir werden den Lieferanten über gegen uns geltend gemachte Schadensersatzansprüche unverzüglich informieren. Umgekehrt hat uns der Lieferant unverzüglich über Sachverhalte zu informieren, aus denen aufgrund seiner Tätigkeit möglicherweise Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können. Der Lieferant hat uns bei der Prüfung und, soweit erforderlich, der Abwehr derartiger Schadensersatzansprüche zu unterstützen und uns dabei alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Informationen zu übermitteln.